

SUBVENTIONSRICHTLINIEN **des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs,** **Landesverband Niederösterreich**

Stand: 16. Juni 2010

Für alle Förderungen gilt der Grundsatz, dass sie nur von unseren Verbandsvereinen angesprochen und nur an diese vergeben werden können. Sonderfälle bei Förderungen (z.B. aufgrund von Vertragsverhältnissen zwischen Vereinen und Gemeinden) müssen durch den ASVÖ NÖ ausdrücklich als solche behandelt werden.

A) REGELUNG des Vergabewesens der Bundes-Sportförderungsmittel besonderer Art (Bundessportförderungs-Mittel) im ASVÖ NÖ (Verfahrensregelung)

Das Vergabewesen beruht seit dem Jahr 2005 auf dem Antragsverfahren, d.h. die Vereine geben ihren Förderungswunsch für ein konkretes Projekt bekannt.

Dieses Antragsverfahren läuft folgendermaßen ab:

- **Die Vereine planen** möglichst bald (noch in den letzten Wochen/Monaten des alten Jahres) wofür sie im neuen Jahr eine Förderung ansprechen wollen (siehe Pkt. B). Dabei ist auch der **Finanzierungsplan** zu erstellen, wobei zu beachten ist, dass insbesondere beim Sportstättenbau und bei Großgeräteanschaffungen (d.s. Geräte, die einen Anschaffungswert von mindestens € 1.100,- pro Gerät haben) **Landesförderungen** möglich sind und daher Förderansuchen an das Land NÖ zu berücksichtigen sind. Auch Unterstützungsmöglichkeiten durch die örtliche **Gemeinde** sind beim Finanzierungsplan zu berücksichtigen. Zu bedenken ist darüber hinaus, dass bei solchen Investitionen die **Förderung durch den ASVÖ-NÖ (Bundessportförderungsmittel)** nur einen **Zuschuss zu den Gesamtkosten** darstellen kann.
- **Die Vereine stellen bis spätestens 28. Februar des laufenden Jahres (Fallfrist – später einlangende Ansuchen können für diesen Vergabetermin nicht mehr berücksichtigt werden) ihren Antrag auf Bundessportförderungsmittel mit dem bisher üblichen Formblatt (samt Finanzierungsplan).**

Die Antragsformulare werden den Vereinen anfangs des laufenden Jahres zugesendet bzw. können von der Homepage des ASVÖ-NÖ (www.asvoe-noe.at) heruntergeladen werden.

Der **ASVÖ-NÖ** bearbeitet die fristgerecht eingegangenen Förderansuchen und **entscheidet nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der vom Verein bisher erhaltenen Subventionen über die Zuerkennung der Förderung, wobei möglichst ein 2-Jahres-Rhythmus eingehalten wird.**

- **Verständigung der Vereine** über die Zuerkennung und Höhe (evtl. Ablehnung) der Fördermittel samt Zusendung des Subventionsvertrages **bis Ende März des laufenden Jahres**.
- **Rücksendung** des unterschriebenen Subventionsvertrages an den ASVÖ-NÖ;
- **Einreichung der Belege** (Rechnungen, Zahlungsbelege, ...) durch die Vereine beim ASVÖ-NÖ nach individuell festgelegten Terminen, **spätestens jedoch bis 31. Oktober des laufenden Jahres**.
- **Belegkontrolle und Überweisung** des Subventionsbetrages durch den ASVÖ-NÖ.

Hinweis für (noch) nicht in Anspruch genommene Förderungen des alten Jahres:

Förderbeträge, die den Vereinen im **abgelaufenen Jahres** zuerkannt wurden (Subventionsvertrag liegt vor), die aber von den Vereinen **nicht in Anspruch genommen wurden, verfallen** mit Ende des abgelaufenen Jahres. Gegebenenfalls müsste für das neue Jahr eine Neueinreichung vorgenommen werden.

Ausgenommen davon sind jene Förderungen, für die die Vereine **schriftlich um Rückstellung ersucht** haben. Dieser Anspruch **bleibt für den betreffenden Förderzweck noch für das folgende Jahr (Abrechnung bis 31. Oktober des laufenden Jahres) erhalten**.

B) SUBVENTIONSVERGABE – RICHTLINIEN für Förderungen nach dem Antragsverfahren (wofür können Vereine Anträge stellen)

- 1.) für Sportstätten (Betrieb, Erwerb, Bau, Sanierung, Instandhaltung; nicht jedoch für Kantinen und sonstige gewerbl. Zwecke)**
- 2.) für Mieten (längerfristige Anmietung von Sportstätten; nicht jedoch Mietkosten für Lehrgänge oder Wettkämpfe)**
- 3.) für Sportgeräte, Ausrüstungsgegenstände und langlebige Wirtschaftsgüter (ND über 2 Jahre);**

- a) Voraussetzung für die Vergabe einer Subvention ist mindestens 1 Jahr Mitgliedschaft im ASVÖ NÖ als ordentliches Mitglied sowie die Einhaltung der Vereinsverpflichtungen (z. B. Mitgliedsbeitrag) gegenüber dem ASVÖ NÖ. Ausgenommen von der 1-Jahres-Frist sind die Startförderung und die Förderung für Vereinswerbung.
- b) Das Subventionsansuchen ist nach den Bestimmungen der REGELUNG DES VERGABEWESENS (A) mit dem entsprechenden Formblatt (siehe auch www.asvoe-noe.at unter „Service und Informationen“) an den ASVÖ NÖ zu richten (für das aktuelle Jahr bis spätestens 28.2. des jeweiligen Jahres). Die Formulare sind vollständig auszufüllen. Aus ihnen muss der Zweck der angeforderten Subvention, sowie die Höhe der geplanten Investition (Kopien von Kostenvoranschlägen beilegen) und der angesuchte Förderungsbetrag ersichtlich sein.

- c) Der Finanzausschuss des ASVÖ NÖ bearbeitet die fristgerecht eingegangenen Förderansuchen und entscheidet nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der vom Verein bisher erhaltenen Subventionen über die Zuerkennung der Förderung.
- d) Bei Bau- bzw. Geräte-Subventionen ab € 1.100,- für das Einzelgerät ist eine Kopie des entsprechenden Förderansuchens an das Land Niederösterreich beizubringen (Antragsformulare auf unserer Homepage/Service).
- e) Gefördert werden Baumaßnahmen im Zusammenhang mit einer Sportanlage (nicht jedoch Einrichtungsgegenstände eines Vereinshauses) und Geräte, die mit dem Sport in einer beim ASVÖ NÖ gemeldeten Sparte in Zusammenhang stehen (z. B. auch Rasenmäher bei Fußball), nicht jedoch persönliche Sportbekleidung, Tennisrackets usw.
Geförderte Verbrauchs-Sportgeräte (TT-Bälle, Patronen, usw.) dürfen nicht weiter verkauft werden. Vereinsdressen/Vereinstrainingsanzüge werden nur mit Vereinsaufdruck und ASVÖ NÖ Emblem gefördert, sie dürfen keine Sponsorbeschriftungen aufweisen und nicht weiterverkauft werden.
- f) Abrechnungsfristen für gewährte Subventionen: sie werden mit der Subventionszuerkennung festgelegt (spätestens mit 31. Oktober des betreffenden Jahres).
- g) Zur Subventionsabrechnung können Rechnungen mit dem Zahlungsdatum vom laufenden Jahr sowie von Oktober bis Dezember (letzte drei Monate) des Vorjahres eingereicht werden; bei Bauvorhaben auch maximal 5 Jahre zurückreichend.
Bei Teilrechnungen muss eine Schlussrechnung vorgelegt werden.

C.) Subventionen aus Bundessportförderungsmittel außerhalb des Antragsverfahrens

1. STARTHILFE FÜR NEUE ASVÖ NÖ VEREINE
 - EUR 750,- Starthilfe für den neu aufgenommenen Verein
 - abrechenbar ab der offiziellen Aufnahme
 - Belege nach Richtlinien der Bundessportförderung
 - diese Förderung wird außerhalb der „normalen“ Vereinssubventionierung (Pkt. B) gewährt
2. FÖRDERUNG FÜR VEREINSWERBUNG
 - EUR 375,- für einen Verein, der seitens des geworbenen Vereins als Werber namhaft gemacht wird (Nachweis muss erbracht werden)
 - abrechenbar Belege nach Richtlinien der Bundessportförderung
 - diese Förderung wird außerhalb der „normalen“ Vereinssubventionierung (Pkt. B) gewährt
3. FÖRDERUNGEN FÜR ÖSTA UND NÖJSPA
 - ÖSTA pro Einreichung € 4,-;
 - NÖJSPA pro 10 Einreichungen € 22,-;
 - Einreichungsfrist ist jeweils der 31.12. im ASVÖ NÖ Sekretariat
 - Belege nach Richtlinien der Bundessportförderung

Förderungen für sonstige fachspartenspezifische Abzeichen fallen in den Abrechnungsbereich des jeweiligen Fachwarts (Fachspartenbudget)

D.) Sonder-Subventionen aus Bundessportförderungsmittel

Für die nachstehend angeführten Sonder-Subventionen sind Förderanträge (Details siehe unten) zu stellen, die von den zuständigen Instanzen des ASVÖ NÖ entschieden werden.

1) PATRONANZVERANSTALTUNGEN des ASVÖ NÖ:

- mit der Bewerbung bis 30.11. für das kommende Jahr ist ein Budgetbedarf anzumelden;
- unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen für Patronanzveranstaltungen und unter Einhaltung einer Abrechnungsfrist **von einem Monat nach Ende der Veranstaltung** können Belege nach Richtlinien der Bundessportförderung im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung abgerechnet werden.
- Voraussetzungen für Patronanzveranstaltungen:
 - + sie müssen Bedeutung in NÖ haben
 - + international ausgeschrieben sein oder
 - + ASVÖ bundesweit ausgeschrieben sein
 - + Bewerbung über den zuständigen LFW (soweit vorhanden)
 - + Vorlage eines Veranstaltungsbudgets bis jeweils 30. November für das Folgejahr
 - + Ausschreibung, Plakat, Ergebnislisten usw.
 - + „PATRONANZVERANSTALTUNG des ASVÖ-NÖ“ oder „Der ASVÖ-NÖ präsentiert:“ mit dem ASVÖ-Logo
 - + ASVÖ und ASVÖ-NÖ Fahnen, Boards, Transparente gut sichtbar verwenden
 - + Presseausendung vor und nach der Veranstaltung – Fotos per E-mail sofort bei Veranstaltungsende an das Sekretariat mit einem Kurzbericht
 - + Zusendung von Pressemeldungen
 - + reibungslose Abwicklung der Veranstaltung

2) FACHSPARTENVERANSTALTUNGEN

- Einreichung nur über den Landesfachwart (soweit vorhanden)
- Förderung aus dem Fachspartenbudget
- Mit der Bewerbung 3 Monate vor Veranstaltung ist auch ein Budgetbedarf anzumelden.
- Überregionale Veranstaltung in NÖ.
- Ansonsten gelten die Auflagen der Patronanzveranstaltungen

3) ASVÖ NÖ KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG

- ist eine einmalige Förderung, für besondere Kinder-/ Jugendaktivitäten, Der Antrag wird, falls er den Bedingungen der nachfolgenden Kriterien entspricht, vom Finanzausschuss geprüft und nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel bearbeitet.
- gefördert werden:
 - + Schulkooperationen und Bewegungsprogramme in der Schule (Ziel mehr Kinder-/ Jugendliche in die Vereine zu bringen),
 - + Kinder-/ Jugendcamps (Voraussetzung: Teilnahmemöglichkeit auch für andere ASVÖ Vereine),
 - + Durchführung bundesweiter o. internationaler Kinder-/ Jugendsportveranstaltungen,
 - + sonstige nachhaltige Kinder-/ Jugendsportprojekte (mit dem Ziel mehr Kinder/ Jugendliche zum Sport zu bringen)
- Voraussetzungen:
 - + ein Jugendleiter ist namhaft zu machen (Adresse, E-Mail), der sich auch mit den ASVÖ-Jugendaktivitäten beschäftigt und für Entsendungen zu ASVÖ-Jugendveranstaltungen verantwortlich ist.
 - + maximal € 1.000,- pro Projekt, nach Maßgabe des vorhandenen Budgets
 - + Abrechnung gegen Belege nach Richtlinien der Bundessportförderung in Zusammenhang mit diesen Aktivitäten (abrechenbar sind: Trainerkosten, Mieten zur Anmietung von Sportstätten, Fahrtkosten, Quartierskosten, Sportgeräte)
 - + diese Förderung wird außerhalb der Vereinssubventionierung (Pkt. B) gewährt.
 - + Einreichfrist, mittels Formblatt, vor Projektbeginn

Kosten für die laufende Kinder-/ Jugendarbeit können aus diesem Titel nicht gefördert werden.

4) EUROPACUP (oder gleichwertige internationale Bewerbe)

- Beschickungen von Europacup (oder gleichwertigen) Veranstaltungen für Vereinsmannschaften und Einzelsportler
- Einreichung schriftlich für das laufende Jahr; mit der Einreichung ist das Budget vorzulegen

- Vergabe nach Stellungnahme des zuständigen LFW (soweit vorhanden) und nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel; maximal € 750,- pro Jahr/Bewerb
 - Bei EC oder WC Aufstieg in nächsthöhere Runden zusätzlich maximal € 250,- je Runde (Mannschaftssport)
 - prompte Zusendung von Ausschreibung, Ergebnissen, Fotos (per eMail) und aktuellen Zeitungsberichten sofort nach der Veranstaltung
- Abrechnung gegen Belege nach Richtlinien der Bundessportförderung in diesem Zusammenhang
- diese Förderung wird außerhalb der Vereinssubventionierung (Pkt. B) gewährt
 - Abrechnungstermin: bis vier Wochen nach Ende der Veranstaltung
 - die Ausrichtung eines Europacups in NÖ kann nur als Patronanzveranstaltung beantragt werden
 - siehe Pkt. D1 Patronanzveranstaltungen

E. Förderungen aus dem Fachspartenbudget

Fahrtkostenzuschüsse für

- Österreichische Staatsmeisterschaften außerhalb von NÖ
- Österreichische Meisterschaften außerhalb von NÖ (laufende Meisterschaften können nicht gefördert werden)
- Internationale Veranstaltungen außerhalb von NÖ
- Lehrgänge des ASVÖ bzw. eines internat. anerkannten Fachverbandes außerhalb von NÖ, wenn die Fahrtkosten von niemanden sonst (Fachverband usw.) getragen werden
- Abrechnungszeitraum 1.10. des Vorjahres bis 31.10. des laufenden Jahres; späteste Abrechnung bis 30. November (Belege nach Richtlinien der Bundessportförderung)
- Einreichungen über den zuständigen LFW, der die Überprüfung vornimmt und im Rahmen seines Fachspartenbudgets den Verteilungsvorschlag erstellt und die Abrechnungsunterlagen an das Sekretariat weiterleitet.

Aus dem Fachspartenbudget werden weiters abgedeckt:
die Kosten für

- ASVÖ-NÖ-eigene Fachkurse und –veranstaltungen (Mitwirkung des jeweiligen LFW)

F. Detailbestimmungen für Subventionsabrechnungen

- a) Es werden ausschließlich Originalbelege angenommen
- b) Rechnungen müssen entweder auf den Verein oder den ASVÖ NÖ lauten.
Rechnungen, die ausschließlich auf Privatpersonen ausgestellt sind, können nicht abgerechnet werden. **Bei Teilrechnungen muss eine Schlussrechnung vorgelegt werden.**
- c) Leistungen müssen detailliert angeführt sein
- d) Die Originalrechnung muss mit dem Vermerk „Ware ordnungsgemäß übernommen“ etc. und mit der Unterschrift des Vereinsverantwortlichen versehen sein.
Die Originalquittung/Zahlschein muss vorgelegt werden. Die bewilligte und abrechnete Subvention wird auf das Vereinskonto überwiesen.

- e) Achtung bei Zahlscheinen: auf Grund der Bundessportförderungs-Richtlinien müssen bei Zahlscheinen, die mit einem „Selbsteinwurfs-Stempel“ versehen sind der Original-Kontoauszug beigelegt werden.
- f) Telebanking: Neben dem Computer-Ausdruck der Überweisung ist der dazugehörige Originalkontoauszug vorzulegen. Überweisungen von einem anderen Konto als des Vereinskontos sind nicht zulässig.
- a) Rechnungen von anderen Sportvereinen oder Verbänden können nicht subventioniert werden.
- b) Für Fahrtkosten (auch Zuschüsse) sind Letztempfängerlisten zu verwenden. Es kann nur der Fahrpreis für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) und die günstigste Verkehrsverbindung anerkannt werden. Bei Reisebürorechnungen ist wie bei den Rechnungen oben zu verfahren.
- c) Ebenso können Verpflegskosten über Letztempfängerlisten abgerechnet werden.
- d) Nächtigungskosten (ohne Frühstückskosten) können nur gegen Vorlage entsprechender Belege (Hotelrechnungen etc.) anerkannt werden. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass es sich um keine Luxushotels handelt.
Bei Nächtigung in Privatquartieren muss der Zahlungsbeleg den Namen, die Adresse und die Anzahl der Übernachtungen enthalten. Der Beleg muss saldiert sein. Die Rechnung muss einen Saldierungsvermerk aufweisen.
- e) Anstelle der Letztempfängerliste können für den begünstigten Personenkreis (Sportler, Trainer, Schiedsrichter, Masseur) Abrechnungen über die „**Pauschalierte Aufwandentschädigung**“ nach deren Richtlinien vorgenommen werden.

G) SUBVENTIONEN DES LANDES NÖ über den ASVÖ NÖ für staatlich geprüfte Lehrwarte und Trainer:

Unsere Mitgliedsvereine haben die Möglichkeit bis 31.05. des lfd. Jahres unter den nachstehenden Bedingungen einen Antrag auf Gewährung eines EINMALIGEN TRAINERKOSTENZUSCHUSSES für den Zeitraum vom 01. Jänner bis 31. Dezember des Vorjahres beim ASVÖ NÖ einzubringen.

Die diesbezüglichen Formblätter werden im April den Vereinen zugesendet.

Der Antrag wird, falls den Bedingungen der nachfolgenden Richtlinien vollinhaltlich entsprochen wurde, vom Finanzausschuss bearbeitet und abgeschlossen. EIN RECHTSANSPRUCH BESTEHT NICHT!

Die Vergaberichtlinien beruhen auf den Förderungsbestimmungen des Landes Niederösterreich auf.

BITTE BEACHTEN SIE DAHER BESONDERS

- 1) Die Mittel dürfen nur nach den bestehenden Richtlinien vergeben werden. Der Verband hat für eine den Richtlinien entsprechende Abrechnung zu sorgen und kann daher Ausnahmen nicht zulassen.
- 2) Zuschüsse an die Vereine dürfen nur gewährt werden, wenn sie durch Belege und Kassabücher nachweisbar, finanzielle Leistungen an
 - a) staatl.gepr.Sportlehrer
 - b) staatl.gepr.Trainer
 - c) staatl.gepr.Lehrwarte
 - d) Sportinstructor mit den Schwerpunkten Fit Jugend, Fit Kinder, Fit Erwachsene
 - e) Sportinstructor mit dem Schwerpunkt Fit Gesundheit

gewährt haben (tatsächliche Honorarleistung!!!). Sie sind vom jeweiligen Zahlungsempfänger mit eigenhändiger Unterschrift auf dem Einreichungsformblatt zu bestätigen.

- 3) Ein Belegs- und Kassanachweis über die erfolgte Zahlung muss gewährleistet sein (Überprüfungsmöglichkeit).
- 4) Nachdem Zuschüsse nur an honorierte, staatlich geprüfte Trainer, Lehrwarte und Sportlehrer verrechenbar sind, muss die staatliche Ausbildung durch eine Fotokopie des Abschlusszeugnisses einer Bundesanstalt für Leibeserziehung nachgewiesen werden. Die Fotokopie des Abschlusszeugnisses ist den Einreichungsunterlagen anzuschließen und wird dem Amt der NÖ-Landesregierung **alljährlich** übermittelt. Ohne diese Vorlage der Kopie wird das Ansuchen ausgeschrieben.
- 5) Von Verbänden ausgebildete Trainer, ebenso Leibeserzieher für Volks-, Haupt- und höherrangige Schulen (AHS, BHS, ...), können aus diesen Mitteln nicht gefördert werden.
- 6) Die Einsendung der erforderlichen Unterlagen, die JEDEM ANSUCHEN beizugeben sind (auch wenn früher Ansuchen vorgelegt wurden), muss bis **31.05. des lfd. Jahres**, beim Sekretariat einlangend, erfolgen.
 - a) **Einzusenden ist das Formblatt, vollständig ausgefüllt "Antrag auf Gewährung eines einmaligen Trainerkostenzuschusses",**
 - b) **Zeugnis-Fotokopie der Bundesanstalt für Leibeserziehung,**